

26. Februar 2021

## **Liebe Angehörige**

Die aktuellen Massnahmen zeigen Wirkung und die Zahlen sinken. Doch die neuen Virusmutationen bereiten uns wie auch dem Kanton Sorgen. Trotzdem begrüßen wir die angekündigten Lockerungen des Bundesrates. Es sind jedoch eine Reihe von Unterstützungsmassnahmen notwendig:

### **Angepasste Teststrategie**

Die Anpassung der Teststrategie vom Bund und Kanton Luzern dient dem Schutz besonders gefährdeter Personen in Alters- und Pflegeheimen, Gemeinschaftseinrichtungen mit erhöhtem Infektionsrisiko sowie deren Mitarbeitenden.

Ziel der Schnelltests:

- Asymptomatische COVID-19 positive Personen, welche sich in den Langzeitpflegeinstitutionen und Gemeinschaftseinrichtungen mit erhöhtem Infektionsrisiko bewegen, sollen frühzeitig erkannt und isoliert werden.
- Schutz der Mitarbeitenden in Gesundheitseinrichtungen
- Die Schnelltests liefern eine epidemiologische Momentaufnahme, die dazu dient, positive Fälle rasch zu erkennen und einen Ausbruch (Ansteckung von mehreren Bewohnenden und / oder Mitarbeitenden) zu verhindern.

### **Zuständigkeit**

Im Auftrag der Dienststelle Gesundheit und Sport (DIGE) entscheidet die Geschäftsleitung über die Durchführung von Schnelltests als präventives Testing.

Falls die Region Sursee zu einem Hotspot erklärt würde, könnte der Kantonsarzt im Rahmen des Ausbruchsmanagements eine Massentestung anordnen.

### **Quarantäne Regelung**

Die Quarantänepflicht für Bewohnende wurde angepasst. Bei jedem Eintritt (Neueintritt oder Wiedereintritt nach einem Spitalaufenthalt) führt die Geschäftsleitung Pflege und Betreuung oder eine Gruppenleitung am Eintrittstag sowie am 3. und 7. Tag des Aufenthalts bei Bewohnenden ohne Symptome COVID-19 einen Schnelltest durch. Die Neueintretenden müssen bei negativem Testergebnis nicht in Quarantäne. Bei einem positiven Schnelltestergebnis ist ein anschliessender PCR-Test zwingend zur Bestätigung des Ergebnisses. Die betroffene Person muss bis zum Erhalt des PCR-Resultates in Isolation. Bei Bestätigung des positiven Befundes gelten die Anordnungen der Dienststelle Gesundheit und Sport zu Isolation / Quarantäne.

Wenn aufgrund der medizinischen Situation kein Testing möglich ist, gilt für die neu eintretende Person eine Quarantäne von 10 Tagen. Die Abklärung und Information erfolgt durch die Geschäftsleitung Pflege und Betreuung.

### **Besuche**

Besuche sind weiterhin gemäss Besuchsreglement möglich. Die Maskenpflicht für die Angehörigen ist dabei zwingend einzuhalten! Die Besuche im Zimmer nach telefonischer Anmeldung und mit Maskenpflicht entsprechen den Vorgaben des Kantons.

Weiterhin ist die Anzahl der Besuchenden pro Tag und Bewohnende auf maximal zwei Personen beschränkt. Ab 1. März 2021 wird jedoch die Besuchsdauer bis max. 3 Std. pro Besuch erhöht. Ausserdem dürfen sich die Besuchenden neu auch aufteilen, z.B. morgens ein Besuch und nachmittags ein Besuch. Auch Besuche bei Angehörigen zu Hause sind wieder möglich. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die maximale Anzahl von 5 Personen sowie max.

2 Haushalte eingehalten werden. d.h., dass nur Personen aus dem besuchten Haushalt anwesend sein dürfen (1 Haushalt) sowie die Bewohnende (1 Haushalt). Jedoch nicht weitere Geschwister, Enkel etc. welche in anderen Haushalten leben.

Nach einem Besuch bei Angehörigen muss wie bei einem Eintritt getestet werden, nur der Eintrittstag entfällt. D.h. grundsätzlich am Tag 3. und 7. ist ein Schnelltest mittels Nasenabstrich notwendig.

Auch Spaziergänge draussen sind weiterhin möglich und eine gute Form für Begegnungen.

Die telefonische Anmeldung oder per Mail am Vortag läuft zwingend über den Empfang und ist sowohl für alle Besuche im Seeblick, draussen wie auch für Besuche zu Hause notwendig, damit wir die Auflagen betr. Contact Tracing einhalten können und die Koordination der Tests durch die Geschäftsleitung Pflege und Betreuung sichergestellt werden kann.

Ausnahmen gelten weiterhin für besondere Situationen bei Bewohnenden (wie Krisen, palliative Situationen, EG-Ost) nur in Absprache mit der Geschäftsleitung Pflege und Betreuung.

### **Kafi Geissblatt**

Das Kafi steht weiterhin den Bewohnenden und Mitarbeitenden zur Verfügung. Für Besuchende ist der Aufenthalt bis auf Weiteres nicht erlaubt. Wenn der Bundesrat Lockerungen in der Gastronomie beschliesst, werden wir diesen Schritt auch prüfen. Die Konsumation in den Bewohnendenzimmern ist für Besuchende weiterhin untersagt, da die Maskenpflicht zwingend eingehalten werden muss.

### **Aktivierung**

Die Aktivierungsangebote bleiben im bisherigen Rahmen bestehen. Ab 1. April sind weitere Lockerungen geplant, wenn die epidemiologische Lage dies zulässt.

Bei Fragen und Anliegen wenden Sie sich bitte an die zuständige Gruppenleitung oder die zuständige Geschäftsleitung.

Wir danken Ihnen für Ihr Verständnis und die Ausdauer, um die notwendigen Massnahmen zum Schutze der Bewohnenden, Mitarbeitenden und der Gesellschaft auch nach einem Jahr immer noch mitzutragen.

Freundliche Grüsse



Elke Hönekopp  
Geschäftsleitung  
Pflege und Betreuung



Roger Wicki  
Geschäftsleitung  
Finanzen und Betriebswirtschaft